

Schreiben des BLHV e.V. an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Aktenzeichen 71- 8830.40/20/21- 1056

Freiburg, den 24.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. (BLHV) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Zu II. Inhalte

Vorab möchten wir klarstellen, dass die Änderungen des NatSchG und Anpassungen des LLG nicht, wie in der Begründung dargestellt, gemeinsam mit den Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden erarbeitet, sondern vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vorgeschlagen wurden. Wesentliche Vorschläge der Landwirtschaft, z. B. zum Ziel der Pflanzenschutzmittelreduktion, wurden im Gesetzespaket leider nicht aufgenommen. Richtigerweise betont die Begründung (Seite 3 f.), dass der Gesetzesentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ Ausgangspunkt des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist. Eine derartige politische Aussage mag im Rahmen des Eckpunktepapiers nachvollziehbar gewesen sein. Sie ist bei der Begründung eines parlamentarischen Gesetzes fehl am Platze.

Zu III. Alternativen

Die Aussage, dass die derzeit geltenden Regelungen aufgrund des dramatischen Rückgangs der Artenvielfalt nicht zielführend seien und trotz aller Bemühungen es bisher nicht gelungen ist, das Artensterben in Baden-Württemberg zu stoppen, unterstellt, dass eine belastbare Datengrundlage für eine solche Bewertung vorliegt. Aus unserer Sicht besteht allerdings noch erheblicher Forschungsbedarf und die Notwendigkeit, die Situation durch z. B. geeignete Monitoringprogramme besser zu erfassen. Diese Einschätzung teilt auch die LUBW in einer Pressemeldung vom 12.09.2019 und muss daher in der Begründung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu IV. Finanzielle Auswirkungen

Unbestritten haben die mit der Gesetzesänderung angestrebten Ziele Mehrkosten für den Landeshaushalt zur Folge. Dies erkennt auch der Gesetzgeber. Er begnügt sich mit der Feststellung, dass diese nicht bezifferbar und vorrangig im Rahmen des vorhandenen Mitteleinsatzes abzudecken sind. D.h., es werden keine frischen Gelder für diese zusätzlichen Belastungen eingesetzt, sondern vorhandene und andernorts benötigte Mittel dafür umgeschichtet.

Die landwirtschaftlichen Betriebe können ihren Beitrag zum Artenschutz jedoch nur leisten, wenn die Maßnahmen finanziell honoriert werden. Ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung des Artenschutzes erhöht ihre Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln erheblich. Umso wichtiger ist es, dass die Politik finanziell langfristige Planungssicherheit schafft. Grundlage hierfür ist eine seriöse, belastbare und

vollumfängliche Kostenfolgenabschätzung vor einer Gesetzesänderung. Diese fehlt, wie noch an mehreren Orten im Folgenden dargestellt, im vorliegenden Entwurf bzw. seiner Begründung und muss dringend nachgeholt werden.

Der angesetzte **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft** in Höhe von 1,56 Millionen € jährlich trifft diese in einer Situation, in der aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie eine Rezession eintreten wird. Diese Sondersituation blendet der Gesetzentwurf völlig aus und er dürfte schon deshalb jetzt nicht mehr so vom Landtag verabschiedet werden.

Dabei wird unter dem Begriff „Erfüllungsaufwand“ außerdem nur ein geringer Bruchteil der Kosten und Nachteile erfasst und angegeben. Bis 2030 sollen 253.697 ha dem Biotopverbund anwachsen. Es ist nicht dargestellt, ob und wieviel Einkommen dadurch der Landwirtschaft entzogen wird. Lebensfremd mutet (S. 16 der Begründung) an, dass bei entstehenden Ertragseinbußen entgangene Gewinne nicht als Erfüllungsaufwand gewertet werden. Landwirte leben ökonomisch ausschließlich von Gewinnen. Weiter fehlt der Erfüllungsaufwand für Refugialflächen und für höhere Standards bei den neuen landesspezifischen Regeln des IP, obwohl dies für sehr viele Betriebe mit Aufwand verbunden ist. Da der Zeit- und Kostenaufwand – nach Erfahrungswerten aus der bisherigen Förderpraxis - nicht voll ausgeglichen wird, wird das Betriebsergebnis beeinträchtigt. Diese Nachteile nicht beim Erfüllungsaufwand zu erfassen wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der zusätzlich entstehende Aufwand den Landwirten mit frischem Geld voll ausgeglichen wird.

Wir erkennen an, dass das Land (S.4) **Fördermittel** für die Landwirtschaft bereitstellt und sich dazu bekennt, dass der Erhalt der Artenvielfalt nur dann möglich ist, wenn die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zugleich stimmen. Dem müssen gesetzgeberische Taten und finanziell attraktive Angebote folgen. Wir verweisen dazu auf die Vorschlagsliste des BLHV für Fördermaßnahmen, welche die Ziele des Landes zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, zur Ausdehnung des Ökolandbaus und zur Stärkung der Biodiversität unterstützen sollen. Die Vorschlagsliste des BLHV liegt dieser Stellungnahme bei. Dort wird beispielsweise aufgegriffen, dass das Land weder im Gesetzentwurf noch in seinen bisherigen Förderprogrammen erkennbare Akzente zur Förderung der für die Grünlanderhaltung notwendigen Viehhaltung und kleiner Schlagstrukturen setzt. Beide Faktoren sind für die Biodiversität aber von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir Stellung wie folgt:

Artikel 1 Änderung des Naturschutzgesetzes

Wie im „Bundes-Klimaschutzgesetzes“ vom Dezember 2019 für die Minderungsziele der Jahresemissionen formuliert, muss zwingend eine Formulierung in dieses Gesetz eingefügt werden, dass sich nach diesem Gesetz, insbesondere für alle Zielformulierungen, die im Rahmen der Eckpunkte gesetzlich verankert werden, keine subjektiven Rechte und klagbaren Rechtspositionen herleiten lassen:

„Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet.“

Art. 1 Nr. 1 § 1a Artenvielfalt

Die Multikausalität des Artenrückgangs sollte sich auch bei den Zielsetzungen in § 1a Naturschutzgesetz wiederfinden. Dieser ist deshalb um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Das geschieht insbesondere durch Förderung freiwilliger Maßnahmen und Anreize für Bürger, Kommunen, Unternehmen und Landnutzer sowie Einbindung des Handels.“

Begründung

Der Artenrückgang im Land hat vielfältige Ursachen und vielfältige Verursacher. Deshalb bietet die Landesregierung Bürgern, Kommunen und Unternehmen sowie Landnutzern Anreize, zum Beispiel für die Schaffung und Pflege von Lebensräumen, die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, für Klima und umweltbewusstes Handeln. Dies entspricht auch der Forderung Nummer 2 aus dem Volksantrag der Verbände. Der Gesetzentwurf berücksichtigt leider auch nicht den unverzichtbaren Beitrag des Handels bei der Erhaltung der Artenvielfalt.

Art. 1 Nr. 2 Änderung § 2

Das Bekenntnis der öffentlichen Hand zu ihrer besonderen Verantwortung für den Artenschutz auf öffentlichen Grünflächen, also nicht auf verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen, wird begrüßt. Das Ziel, 1/5 der gemähten landeseigenen Grünflächen als ökologisch hochwertige Blühflächen und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume zu pflegen, ist ausbaufähig. Da diese Flächen nicht der Lebensmittelproduktion dienen, muss ihr Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen stärker ausgeschöpft werden. Zur Förderung des Artenschutzes und der Biodiversität sind mindestens 50 Prozent dieser landeseigenen Grünflächen als ökologisch hochwertige Blühflächen und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume zu pflegen.

Neben der Anlage darf die fortdauernde Pflege der aufgewerteten Flächen nicht vernachlässigt werden. Bei der Pflege von Böschungen müssen unerwünschte und nicht nur für die Landwirtschaft problematische Pflanzen wie bspw. das Jakobskreuzkraut zukünftig deutlich besser bekämpft werden. Die Anlage von Sträuchern und Gehölzen neben landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu vermeiden. Dabei sind von vornherein zwingend die Abstände des Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten, und zwar auch ohne dass der Nachbar sich erst zivilrechtlich darauf berufen muss. Vor der Anlage ist das Gespräch mit den angrenzenden Nutzern zu suchen. Bei Schädlingsdruck aus insektenfreundlich gestalteten Flächen müssen Pflegemaßnahmen ergriffen werden, z.B. ein Absammeln der Früchte bei drohendem Kirschessigfliegenbefall zu Lasten von Nachbarkulturen.

Art. 1 Nr. 3 Änderung § 7

Der pauschalen Aussage, dass auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vorkommen als auf konventionell bewirtschafteten Flächen, widersprechen wir.

Zahllose Projekte des Naturschutzes gerade am Bodensee hinsichtlich des Obstbaus beweisen, dass zum Teil im Bereich der konventionell bewirtschafteten Flächen die Artenvielfalt genauso hoch oder höher ist wie auf den ökologisch bewirtschafteten Flächen, beispielsweise wegen einer dortigen hohen Anzahl an Überfahrten mit Striegel und Hacke oder dem Einsatz von unspezifischen Wirkstoffen. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich und nicht eine generalisierende Pauschalisierung. Für die Artenvielfalt auf den landwirtschaftlichen Flächen und in deren Umfeld ist die konkrete jeweilige Bewirtschaftung entscheidend. Die Wissenschaft und Forschung muss hier intensiviert werden und kann wertvolle Erkenntnisse liefern, welche Maßnahmen zur Optimierung der Artenvielfalt bzw. Artenschonung wechselseitig übernommen werden können. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Art. 1 Nr. 4 Änderung des § 18

Bei der Einführung einer über das Internet einsehbaren Dokumentationsplattform für Kompensationsmaßnahmen bleibt unklar, welche Daten veröffentlicht werden sollen. Es bedarf deshalb einer Klarstellung, dass keine persönlichen Daten und keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden. Durch die Veröffentlichung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist zu befürchten, dass weitere unnötige Konfliktpotentiale mit dem Naturschutz geschaffen werden. Dies ist zu streichen.

Bei dokumentierten Kompensationsmaßnahmen muss künftig die Pflege vorhandener, aber mittlerweile ungepflegter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, z.B. angelegte Streuobstflächen, die aktuell ohne Pflege artenarm verwildern, künftig als Ausgleichs- und Ersatz- oder Ökokontomaßnahmen berücksichtigt werden. Damit werden weniger landwirtschaftliche Flächen für Neuausweisungen benötigt. Erfolgte freiwillige Aufwertungen von Grundeigentümern, die bisher nicht bewertet wurden, sind auf deren Wunsch nachträglich in dem Verzeichnis zu berücksichtigen.

Die Aufnahme von Maßnahmen zur Schaffung eines ökologischen Mehrwertes bei Flurneuordnungsverfahren ist vorgesehen. Solche Maßnahmen dürfen nicht verpflichtend werden und sie dürfen die überwiegende Privatnützigkeit von Flurneuordnungsverfahren nicht tangieren.

Art. 1 Nr. 5 Änderung § 21

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Eine quantitative und qualitative Bewertung der Schädlichkeit von Lichtverschmutzung ist vorzunehmen. Unter Beteiligung von Experten sind geeignete Maßnahmen im Offenland, aber auch in Siedlungen und insbesondere an den Rändern von Siedlungen zu entwickeln.

Schwierigkeiten sehen wir noch bei der Neuanlage von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich zur Ausleuchtung von Hofstellen und anderen landwirtschaftlichen Anlagen, z.B. zur Erfassung von Erzeugnissen, die gerade aus Gründen der Verkehrssicherheit und Arbeitswirtschaft größere Bereiche ausleuchten müssen. Für landwirtschaftliche Anlagen muss deshalb eine generell gültige Ausnahme vom vorgesehenen Beleuchtungsverbot eingefügt werden, insbesondere wenn diese nur temporär erfolgt. Das Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung für die Aufstellung und den Betrieb von Beleuchtungsanlagen für landwirtschaftliche Betriebe ist aufgrund des bürokratischen Aufwands nicht geeignet und wird abgelehnt.

Art. 1 Nr. 6 § 21 a (neu)

Der BLHV begrüßt die Absicht, auch Privatgärten zu einem Beitrag zur Artenvielfalt in der Landschaft heranzuziehen. Im Gegensatz zu den obligatorischen Vorgaben für die erwerbsmäßige Landnutzung im Bereich der Landwirtschaft und Forstwirtschaft beschränkt sich das Land hier jedoch auf unverbindliche Vorgaben und Zielsetzungen. Ein „Nachschärfen“ im Sinne einer gleichmäßigen Lastenverteilung zwischen Landwirtschaft und übriger Bevölkerung ist geboten. Zur Aufwertung von Privatgärten sollten auch freiwillige Förderangebote offeriert werden, z.B. über Saatgutspenden, Schulungen, Unterstützung von Stadtgärtnervereinen. Eine ökologische Aufwertung von 20 % der kurz gemähten Rasenflächen sollte auch privaten Grundbesitzern empfohlen werden.

Art. 1 Nr. 7 Änderung des § 22

Die Begründung nennt als Ursache des Artenschwundes den „*übermäßigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft*“. Baden-Württemberg verfügt über eine vergleichsweise klein strukturierte Landschaft mit einer Vielzahl von Landschaftselementen und einem reichen Mosaik an Kulturen und Nutzungen. Der Anteil der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln am Artenschwund wird kontrovers diskutiert. Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Hinweisen legen nahe, dass der negative Einfluss des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln überbewertet wird. Die Wissenschaft und Forschung zu den Ursachenzusammenhängen des Artenrückgangs mit Blick auf alle möglichen menschlichen und natürlichen Faktoren müssen intensiviert werden, um zuverlässige Ergebnisse zu erhalten.

Die Aussage, dass der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln über dem notwendigen Maß liege und dies und eine strukturelle Verarmung der Landschaft die alleinigen Gründe für den Artenschwund seien, ist falsch und lastet die Verantwortung allein der Landwirtschaft an. Pflanzenschutz- und Düngemittel werden auf der Grundlage von Beratungsempfehlungen, gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Situation vor Ort und damit nicht über dem notwendigen Maß appliziert. Die Landwirtschaft ist nicht alleiniger Verursacher des Artenschwundes. Die Formulierung in der Begründung zur Änderung des § 22 ist entsprechend anzupassen.

Durch Ausbau des Biotopverbunds auf mindestens 15 % des Offenlands der Landesfläche bis 2030 auf rund 254.000 ha werden mehrere tausend Hektar bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche im Offenland der landwirtschaftlichen Produktion entzogen und einer rein ökologischen Nutzung ohne jeden betriebswirtschaftlichen Mehrwert zugeführt. Bei der Erweiterung des Biotopverbunds ist vornehmlich auf solche Flächen zurückzugreifen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung weniger eignen oder die bereits jetzt naturschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Auflagen bei der Nutzung unterliegen, z.B. sogenannte „Eh da“-Flächen (z. B. Bahndämme, Straßenböschungen und Verkehrsinseln) und andere unproduktive Flächen.

Die Landwirtschaft ist bereit, einen Biotopverbund durch freiwillige Maßnahmen verbunden mit einer angemessenen Vergütung (Kostenerstattung und Einkommenskomponente) umzusetzen. Verpflichtende Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen würden die aufgrund der Agrarstruktur benachteiligten Betriebe in Baden-Württemberg zusätzlich massiv belasten und werden deshalb strikt abgelehnt. So sind z.B. Wein- und Obstbauflächen exponierter Trockenlagen an sich bereits durch die bisherige Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis wertvolle Biotope und bedürfen keiner weiteren Bewirtschaftungsvorgaben und Unterschutzstellungen. Ansonsten müsste man den bewirtschaftenden Landwirt mit unter Schutz stellen. Hier ist allein das In-Bewirtschaftung-Halten durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen, z.B. durch Förderung der Vermarktung und der Tröpfchenbewässerung, das Mittel der Wahl.

Anregungen und Vorschläge:

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund berücksichtigt bislang keine Fließgewässer. Aufgrund der wasserrechtlichen Vorgaben sind Gewässerrandstreifen nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Durch Überarbeitung des Fachplans sind die großräumigen Verbundachsen/Verbindungsflächen im Offenland um die Fließgewässer zu ergänzen und stattdessen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden zu streichen.

FAKT-Maßnahmen wirken (auch) biotopverbindend. Dies zählt bei der Erfüllung des naturschutzrechtlichen Biotopverbunds bisher nicht mit, weil dies keine langfristige Sicherung sei. Das ist zu ändern. Eine

langfristige Sicherung muss auch durch aneinandergereihte und rotierende Verträge über verschiedene (Teil-)Flächen/Maßnahmen auf derselben Fläche bzw. Flächen im selben Gewinn möglich sein, so dass alle betroffenen Flächen langfristig produktiv nutzbar und beihilfefähig bleiben, insbesondere durch Erhalt des Ackerstatus. Dieser Umstand kann in Ernährungskrisen, wie durch die Corona-Krise angedeutet, noch wichtig werden.

Die Verpflichtung der Kommunen zur Planung des Biotopverbunds in der freien Landschaft darf also nicht dazu führen, dass bei der Umsetzung landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung fällt und die Beihilfefähigkeit verliert. Das Land muss die Kommunen außerdem nicht nur bei der planerischen Erfassung, sondern auch bei der freiwilligen Umsetzung des Biotopverbunds durch Fördermaßnahmen finanziell unterstützen. Die Anrechenbarkeit als Ausgleichsfläche für Baugebiete muss auch bei bereits vorher freiwillig umgesetzten Maßnahmen gegeben sein („auf Vorrat“), sonst müsste für das spätere, noch nicht absehbar gewesene Baugebiet erneut („doppelt“) ausgeglichen werden.

Die Umsetzung über freiwillige geförderte Maßnahmen mit den Bewirtschaftern wird begrüßt. Dieses Instrument sollte nicht nur möglich sein („Kann-Vorschrift“), sondern vorrangig (als „Soll-Vorschrift“) vorgegeben werden. Die Eigentümer und Bewirtschafter sind über die Einbeziehung ihrer Flächen in den Biotopverbund zu benachrichtigen und frühzeitig an der Planung und Umsetzung zu beteiligen. Eine Ausweisung von neuen Schutzgebieten über bewirtschafteten Flächen, die dem Biotopverbund dienen sollen, erscheint nicht geboten und wird abgelehnt.

Unter der Beteiligung der Bauernverbände sollte mit Zuschuss des Landes eine Kulturlandschaftsstiftung gegründet werden, um produktionsintegrierte Umweltmaßnahmen umfassend zu fördern und auch die Planung, Begleitung und Sicherung von Projekten in enger Zusammenarbeit mit Landwirten anzubieten.

Art. 1 Nr. 8 Einfügung des § 33 a

Eine Unterschutzstellung der Streuobstwiesen wird abgelehnt. Außerdem ist nach unserer Ansicht der Erhalt von Streuobstwiesen nach dem bewährten Grundsatz „Schützen durch Nützen“ besser zu erreichen als durch Verbote.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht wie in Bayern die Mindestgröße bei 2500 m² angesetzt und warum nicht das zusätzliche Kriterium eines Mindestabstands von 50 m bis zur nächsten Bebauung übernommen wurde. Dies wäre eine große Erleichterung bei notwendigen Erweiterungsmaßnahmen auf der Hofstelle. Die Möglichkeit von Ausnahmen nach Abs. 2 wird beim Erfüllungsaufwand unrealistisch beurteilt (Zeitaufwand eine halbe Stunde pro Antrag bei 255 erwarteten Anträgen pro Jahr). Aus den Erfahrungen im Umgang mit den Naturschutzbehörden ist allein für die Begutachtung, Vor-Ort-Termine, die evtl. nötige kostspielige Beauftragung externer Gutachter und die Beschaffung von Unterlagen ein Arbeitsaufwand von mehreren Arbeitstagen pro Antrag in Ansatz zu bringen.

Der Ausgleich für die Beseitigung von Streuobstbeständen darf zudem nicht zu Lasten von produktiven landwirtschaftlichen Flächen gehen. Es ist zu prüfen, ob auch eine naturschutzfachliche Aufwertung einer bereits vorhandenen Streuobstfläche oder sonstigen naturnahen Fläche oder eine produktionsintegrierte Kompensation als Ausgleich dienen kann.

Die Angabe in der Begründung, ein Streuobstbestand werde üblicherweise ab einer Stammhöhe von 140 cm angenommen, ist nicht zutreffend. Im Obstbau und in Baumschulen wird ein Hochstamm ab 180 cm definiert. Streuobstbestände zeichnen sich dadurch aus, dass unter den Bäumen eine Mahd des Aufwuchses stattfindet. Eine solche ist üblicherweise maschinell erst ab einer Stammhöhe von 180 cm möglich.

Selbst mit der Sense ist unter Stämmen mit nur 140 cm eine Mahd zur Ermöglichung des Aufsammelns der Früchte im Herbst nicht möglich. Weil die Begründung maßgeblich zur Auslegung des künftigen Gesetzes herangezogen wird, muss die lebensfremde und naturschutzfachlich nicht begründete Mindeststammhöhe von 140 cm gestrichen und durch 180 cm ersetzt werden.

Hinweise/Vorschläge:

- Die FAKT-Prämie je Baum wird erhöht von 2,50 Euro auf 10 Euro je Baum, wenn der Baum beerntet und die Grünlandfläche unter dem Baum gemäht wird oder wenn der Antragsteller einen für die Grünlandpflege erforderlichen Mindestbesatz an Raufutterfressern nachweist.
- Die Landesregierung entwickelt ihr Förderprogramm für die Baumpflege fort und bietet einen Zugang auch für Einzelantragsteller an, sofern diese einen Baumschnittkurs absolviert haben.
- Die Landesregierung sorgt dafür, dass alle Eigentümer von Streuobstwiesen über Angebote, wie Beratung, kostenlose Schnittkurse und Förderung, informiert sind.
- Die Landesregierung fördert die Vermarktung und setzt sich für ein Label für Säfte mit Herkunft von Bäumen in Baden-Württemberg ein.
- In der Ökokonto-Verordnung wird die Anlage von Hochstamm-Streuobst (ohne Wiesennutzung) und für Streuobstwiesen einschließlich einer 20-jährigen Pflege mit einer festgelegten Punktzahl pauschal bewertet, so dass keine aufwendige Bewertung für die Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde nötig ist.

Art. 1 Nr. 9 Änderung des § 34

Das erweiterte Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten bedeutet für die dort wirtschaftenden Betriebe häufig einen massiven Eingriff in ihre Produktion.

Die Aussage, dass Sonderkulturbetriebe im Vergleich zum mit 2500 ha betroffenen Ackerbau nur einen geringen Anteil von Flächen in Naturschutzgebieten haben, blendet aus, dass Einzelbetriebe sehr stark betroffen sind und dadurch schnell existenzgefährdet sein können. Es gibt Betriebe, die teilweise die Hälfte oder mehr ihrer Flächen in Naturschutzgebieten liegen haben. Insbesondere spezialisierte Sonderkulturbetriebe können ihre Bewirtschaftung weder wesentlich ändern, noch auf nicht betroffene Flächen verlegen und sind wegen der hohen Investitionen auf entsprechende Deckungsbeiträge aller ihrer Flächen angewiesen. Ebenso wird verkannt, dass eine Neuanlage aufgrund des Grünlandumwandlungsverbotes in Baden-Württemberg nur auf Ackerflächen möglich ist und diese wiederum kaum vorhanden sind. Die gewählte Begründung berücksichtigt diese Umstände nicht in angemessener Weise.

In der Begründung ist überwiegend eine kritische Betrachtung von Pflanzenschutzmitteln aufgeführt. Unbestritten sind Pflanzenschutzmittel in Deutschland auch zu Fragen der Umweltwirkung umfangreich geprüft und ihr Einsatz ist von hohem Nutzen. Dies muss in der Begründung zu § 34 ebenfalls ausführlich dargestellt werden.

Zu den Ausnahmevorschriften

Absatz 2 sieht vor, dass das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium gemeinsam eine Positivliste mit befristeten Ausnahmen vom Pflanzenschutzmittelverbot in Schutzgebieten erlassen können. Damit sind die Betriebe darauf angewiesen, dass die Ministerien sich schnell auf einen effektiven Katalog von Mitteln zum Schutz ihrer Kulturen z.B. vor Schorf, Mehltau und Peronospora einigen können und diese erlaubten Mittel auch verfügbar sind. Es kommt den Entscheidern über die Positivliste also eine sehr hohe Verantwortung zu, denn letztlich wird damit bestimmt, welche Kulturen überhaupt noch angebaut

werden können. Eine unreflektierte einseitige Bevorzugung ökologischer Mittel darf nicht erfolgen, sondern es hat mittel- und zweckorientiert eine wissenschaftlich fundierte Auswahl zu erfolgen. Die zur Verfügung gestellte Mittelpalette muss auch unter Resistenzgesichtspunkten ausreichend breit sein und mit Hilfe der Experten wie z.B. den Pflanzenschutzberatern ausgearbeitet werden. Es muss zudem eine schnelle Entscheidungsfindungsmöglichkeit bei den Ministerien eingerichtet werden, um ggf. innerhalb von Stunden auf Schädlingsdruck (z.B. Witterung) und Verfügbarkeitsituationen (z.B. Unterbrechung von Lieferketten wegen Corona) zu reagieren. Die flächigen Ausnahmen nach Absatz 2 müssen mit der notwendigen Flexibilität gerade bei neuen invasiven Arten wie z.B. der Kirschessigfliege angewendet werden. Verbleibende finanzielle Nachteile der Betriebe, z.B. Mehrkosten für die speziellen ausnahmsweise zugelassenen Mittel, oder für mechanische oder händische Bekämpfungsmethoden wegen Mittelfortfall, sind unbürokratisch auszugleichen.

Die **Ausnahmemöglichkeit nach Absatz 4** ist im Vergleich zur geltenden Regelung stark eingeschränkt. Bislang ist eine Zulassung möglich, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der Schutzgebiete nicht zu befürchten ist. Die neue Formulierung sieht dagegen in umgekehrter Logik vor, dass Ausnahmen nur noch bei unbilligen Härten, also insbesondere bei der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz eines Betriebes möglich sein sollen. Selbst diese Folgen wären jedoch von den Betroffenen hinzunehmen, falls „öffentliche, insbesondere naturschutzfachliche Interessen“ überwiegen.

Auch ist die Ausnahmeschwelle für das Erlangen einer Ausnahme nach Absatz 3 im Vergleich zur im Einzelfall nach Absatz 4 erforderlichen Härte eklatant unterschiedlich. Die Beeinträchtigung menschlichen Wohlbefindens, z.B. durch eine Schnakenplage, reicht bereits für notwendigerweise großflächige Bekämpfungsmaßnahmen in Schutzgebieten aus. Massive wirtschaftliche Nachteile, Einkommensverluste und der Verlust z.B. von teuer angelegten Sonderkulturen auf begrenzten Flächen eines Schutzgebiets sollen laut Gesetzentwurf aber nur im seltenen Fall einer unbilligen Härte und des Nicht-Überwiegens naturschutzfachlicher Interessen eine Ausnahme rechtfertigen. Hier besteht eine Asymmetrie der Tatbestandsvoraussetzungen und Wertungsmaßstäbe, die nicht mehr mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist.

Somit muss auch die Einzelfallausnahme des Absatz 4 eine leichter erreichbare Ausnahmeschwelle beinhalten, die unterhalb des Härtefalls und der wirtschaftlichen Existenzgefährdung des betroffenen Betriebes ansetzt und seinen Interessen eine höhere Wertigkeit in der Abwägung zumisst. Das vorgesehene Antragsverfahren zur Genehmigung einer Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall wird den Anforderungen der landwirtschaftlichen Produktion nicht gerecht. Bei möglichen Genehmigungsverfahren ist die Möglichkeit, Sammelanträge für mehrere landwirtschaftliche Betriebe zur Genehmigung des längerfristigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu stellen, dringend notwendig ebenso wie eine Freistellung von Verfahrenskosten.

Notwendig ist eine weitere erleichterte und kostenfreie Sammel-Ausnahme für den Fall, dass die Bewirtschafter zusammen mit den lokalen Naturschutzbehörden und unter Beteiligung der örtlichen Naturschutzverbände adäquate Konzepte zum Schutz und zur ökologisch wertigeren Bewirtschaftung der wertvollen Flächen in einem Naturschutzgebiet, z.B. im Rahmen speziell geförderter Projekte, vereinbaren und umsetzen. Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten wurden in der Vergangenheit oft intensiv genutzte Flächen miteinbezogen und den Bewirtschaftern versprochen, dies diene nur zur „Abrundung“, sie hätten keine Einschränkungen zu erwarten. Die Einführung des Pflanzenschutzverbotes enttäuscht

dieses Vertrauen massiv und reduziert die Akzeptanz künftiger Naturschutzmaßnahmen. Dem könnte mit dem vorgeschlagenen Verfahren entgegengewirkt werden.

Der Ausnahmetatbestand des Absatz 4 neu umfasst darüber hinaus nur noch Ausnahmen vom Verbot des Pestizideinsatzes in Naturschutzgebieten. In den übrigen genannten Schutzgebieten (Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützte Biotope und bei Naturdenkmälern) wären selbst im Fall unbilligster Härten keine einzelbetrieblichen Ausnahmen möglich. Der Sinn dieser Einschränkung erschließt sich nicht und wird auch nicht begründet. Daher sollte die Ausnahmemöglichkeit wieder auf die bestehende Regelung, hier also die Verbote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 zurückgeführt werden.

Für alle anderen Fälle nicht durch Ausnahme beseitigter Nachteile muss im Gesetz „ohne Wenn und Aber“ ein Entschädigungsanspruch der Betroffenen verankert werden. Dieser stellt den gerechten Ausgleich dar für das Sonderopfer, das die einzelnen Betriebe zugunsten der Allgemeinheit erbringen. Die Länder dürfen nach § 68 Absatz 4 BNatSchG solche Entschädigungen gewähren.

Zusätzlich sind lange Übergangsfristen von mindestens 20 Jahren nötig, in denen ein Weiterbewirtschaften wie bisher, aber evtl. mit schonenderen Mitteln, problemlos ermöglicht werden sollte. Eine Begrenzung von Ausnahmen im Vorhinein auf einen Zeitraum von fünf Jahren, wie es bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes in der Begründung angedeutet wird, fände keine Akzeptanz, weil sie nicht die langfristigen Investitionen in Sonderkulturen, wie z.B. Reb- und Obstanlagen, würdigt.

Eine gute Alternative zum Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wäre eine fachlich fundierte und wirkungsvolle freiwillige Pflanzenschutzmittelduktionsstrategie, die mit finanziellen Anreizen gekoppelt ist und auf Kooperation setzt. Dabei muss die Landesregierung die Anreize zur Teilnahme an Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen weiter ausbauen und insbesondere Fördermaßnahmen, die zu einer Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln beitragen, entwickeln und anbieten. Eine erfolgreiche Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz dient der Artenvielfalt. Betriebe mit Bewirtschaftungsflächen in Schutzgebieten müssen durch verstärkte Beratungsangebote und maßgeschneiderte Fördermaßnahmen unterstützt werden.

Art. 1 Nr. 10 Einfügung § 34 a

Lt. Begründung sei der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten sehr gering. Dem widerspricht das große Angebot solcher Mittel für den Privatnutzer in Bau- und Gartenmärkten, wie Schneckenkorn, Ameisenpulver und ähnlicher Dinge. Die Beschränkung des PSM Verbots auf solche Gärten beschränkt, die in bestimmten Schutzgebieten liegen, läuft zudem ins Leere, da die meisten Schutzgebietsabgrenzungen die bebauten Gebiete ausklammern. Hier behandelt der Gesetzgeber Privatgärten, in denen der Einsatz solcher Mittel zur Ernährungssicherung wahrhaftig nicht nötig wäre, besser als Sonderkulturbetriebe, deren Existenz gefährdet und deren Investitionen entwertet werden und dadurch zugleich auch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit den Produkten aus den Sonderkulturen aufs Spiel gesetzt wird. Die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten ist verbindlich auch über die genannten Schutzgebiete hinaus vorzugeben und zu fördern.

Art. 1 Nr. 13 Änderung § 69

Lt. Begründung sei bei der neu eingeführten Ordnungswidrigkeit zum Schutz ungenehmigter Umwandlung von Streuobstbeständen mit einem Fall pro Landkreis und Jahr zu rechnen. Aus der Erfahrung in der Praxis ist dieser Ansatz realitätsfern. Es gibt viele Bürger, die einerseits keine Kenntnis von der praktischen Arbeit in der Landwirtschaft haben, aber andererseits meinen, aus ihrer Sicht gegebenes Fehlverhalten bei den Behörden zur Anzeige bringen zu müssen. Wenn der Schutz der Streuobstwiesen im Bewusstsein der Bevölkerung bekannt ist, werden Bürgerinnen und Bürger mangels Kenntnis der Unterscheidung von zulässiger Pflege, Ersatz und Umwandlung in den allermeisten Fällen vom Tatbestand nicht gemeinte Maßnahmen zur Anzeige bringen. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass bereits bei einem einzigen Baum Anzeige erstattet wird. Dies hat nicht nur einen entsprechenden Verwaltungsaufwand zur Folge, sondern der betroffene Eigentümer oder Bewirtschafter muss sich auch gegen eine ungerechtfertigte Anzeige zur Wehr setzen. Hierauf muss der Gesetzgeber reagieren.

Art. 2 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Art. 1 Nr. 1 Ergänzung von § 4 (Definitionen)

Bei den Definitionen wird nochmals, wie bereits zu § 33 a Naturschutzgesetz, die Forderung erneuert, sich an den Vorgaben aus dem benachbarten Bayern zu orientieren, eine verbindliche Mindestgröße von 2500 m² und nicht nur von 1500 m² vorzusehen und außerdem nur solche Bäume unter Schutz zu stellen, die mindestens 50 m von der nächsten Bebauung entfernt stehen. Die Regelung in Baden-Württemberg hat neben der bereits früher einsetzenden Schutzwirkung den Nachteil speziell für landwirtschaftliche Betriebe, dass viele notwendige Erweiterungsmaßnahmen im Außenbereich eine Umwattungsgenehmigung benötigen.

Art. 2 Nr. 2 Änderung von § 8 (Bildung)

Wir unterstützen es, dass die Themen Artenvielfalt und der Ökologische Landbau im Bereich der Bildung mehr Bedeutung erhalten sollen. Eine vorrangige Stellung dieser Themen als Bildungsziel per Gesetz ist nicht angebracht, da übergeordnete Themen wie bspw. Betriebswirtschaft oder Unternehmensführung für den zukünftigen Betriebserfolg eine herausragende Bedeutung haben. Vorrangige Bildungsziele müssen dem Bedarf der Bildungsteilnehmer entsprechen und können nicht nach Gesetz verordnet werden. Bei weit überwiegend konventionell wirtschaftenden Betrieben muss der Bedarf solcher Unternehmen auch zukünftig die Grundlage vorrangiger Bildungsziele im Land sein.

Ebenso ist es dringend erforderlich, dass auch in der Allgemeinbildung Themen wie regional-saisonale Ernährung, landwirtschaftliche Erzeugung und Artenvielfalt noch stärker berücksichtigt werden, wie wir es auch im Volksantrag unter der Ziffer 8 fordern. Hierzu regen wir an, dass das Wahlpflichtfach der Sekundarstufe 1 „Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)“ entsprechend weiterentwickelt werden sollte. Dieses Fach ist besonders geeignet, um grundlegende Kenntnisse über die landwirtschaftliche Erzeugung zu vermitteln, hierfür bedarf es unserer Ansicht nach einer entsprechenden Weiterbildung für die Lehrkräfte, die wiederum mit einem Netzwerk ausgewählter landwirtschaftlicher Betriebe zusammenarbeiten.

Art. 2 Nr.4 Änderung § 16

Eine Datenerhebung und -analyse zur Verbesserung von Informationsgrundlagen für die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe begrüßen wir. Die Betrachtung der Eignung von Standorten darf allerdings nicht die Grundlage für eine Extensivierung der Flächen oder gar ein Entzug landwirtschaftlicher Flächen aus

der Produktion sein. Die Versorgung der Bürger mit regionalen Lebensmitteln setzt eine flächendeckende landwirtschaftliche Produktion im Land voraus. Bei der Betrachtung der Eignung von Böden für eine nachhaltige und umweltgerechte landwirtschaftliche Bodennutzung muss die Produktion von Lebensmitteln als prioritäres Ziel gelten und agrarstrukturelle Belange vorrangig berücksichtigt werden.

Die mit dem Volksantrag geforderte Reduzierung des Flächenverbrauchs wird im Gesetzentwurf leider an keiner Stelle berücksichtigt. Hierzu bietet es sich an, § 16 LLG durch einen neuen Abs. 3 hinter dem neuen Abs. 2 zu ergänzen. Dies hätte auch den Vorteil, dass aus Sicht landwirtschaftlicher Fachbehörden auf den Flächenverbrauch hingewiesen wird.

„(3) Die oberste Landwirtschaftsbehörde erstellt ebenfalls alle 3 Jahre eine weitere Bodenbilanz, aus der hervorgeht, in welchem Umfang landwirtschaftliche Flächen der Produktion entzogen wurden, sei es durch eine dauerhaft außerlandwirtschaftliche Nutzung oder durch naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die oberste Landwirtschaftsbehörde unterrichtet über die Ergebnisse die nachgeordneten Fachbehörden, die Naturschutzbehörden sowie kommunale und andere öffentliche Planungsträger und informativ auch die berufsständischen Interessenvertretungen. Sie weist dabei die Planungsträger auf bestehende gesetzliche Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen hin.“

Begründung:

Durch die Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsfläche verschwinden in Baden-Württemberg täglich Lebensräume und Verbindungskorridore für Tier- und Pflanzenarten. Zur Reduktion des Flächenverbrauchs müssen auch Anreize zum flächensparenden Bauen geschaffen werden. Innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft muss die Ressource Boden möglichst geschont werden. Bei gebotenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind solche im Wege des Vertragsnaturschutzes oder produktionsintegrierte Maßnahmen zu bevorzugen und mit einem Bewertungsbonus zu versehen.

§ 17 Schutz des Bodens

Der Hinweis „6. Nach § 16 a werden folgende §§ 17 a bis 17 d eingefügt“, legt den Schluss nahe, dass der bisherige § 17 *Schutz des Bodens* entfällt. Dies wäre neu und wird abgelehnt.

Zu 6. Art. 2 Nummer 6 Einfügung § 17 a bis 17 d

§ 17 a ökologischer Landbau

Der BLHV begrüßt, dass die Landesregierung den Ausbau des Ökolandbaus im Einklang mit der Marktnachfrage umsetzen möchte. Aufzunehmen ist, dass die Landesregierung bis 1. Juli 2021 ein schlüssiges Konzept vorzulegen hat, anhand dessen ersichtlich wird, wie sie den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft und die Marktnachfrage nach Ökoprodukten in Einklang bringen will. Maßnahmen, die das Land im Falle von Marktverzerrungen ergreifen wird, sind darzulegen.

Grundsätzlich sollte die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass der Absatz aller regional erzeugten Lebensmittel in Baden-Württemberg unabhängig von der Produktionsweise steigt. Das Marketing für Ökoprodukte aus dem Land ist daher parallel zu der Regionalkampagne „Natürlich von Daheim“ mit Werbemaßnahmen zu fördern, ohne das Image der konventionell produzierten Produkte zu beeinträchtigen. Eine solche Kampagne muss auf die Botschaft „Bio aus Baden-Württemberg“ fokussiert sein.

In der Begründung muss klargestellt werden, dass konventionelle Betriebe durch Flächenentzug nicht gefährdet werden dürfen und Pachtflächen, aber auch Staatsdomänen, nicht in jedem Fall an Ökobetriebe gehen müssen. Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange muss im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung formuliert sein.

Die in den Entwürfen vom 18.12.2019 aufgeführte Option, dass es konventionell wirtschaftenden Betrieben ermöglicht werden soll, weiter als Pächter zu fungieren, sofern sie entsprechende biodiversitätsfördernde Maßnahmen (z. B. FAKT, LPR) umsetzen, muss wieder aufgenommen werden.

Die Landesanstalten müssen auch zukünftig alle Fragestellungen der jeweiligen Produktionsbereiche der konventionellen Landwirtschaft im notwendigen Umfang bearbeiten können. Die Landesregierung wird aufgefordert, auch aufgrund der Herausforderungen des Artenschutzes, die Landesanstalten für die Bearbeitung von Fragestellungen der Landwirtschaft finanziell spürbar besser auszustatten.

Das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau in Emmendingen-Hochburg muss klar auf die neuen Bedürfnisse der Öko-Agrarforschung und Bildung ausgerichtet werden. Da bisher die Erwartungen an das KÖLBW noch nicht erfüllt wurden, muss nun umgehend gehandelt werden. Außerdem sollte sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Anhebung der Forschungsmittel im Öko-Agrarbereich einsetzen.

Hinweise und Vorschläge:

- Bessere Verwertungsmöglichkeiten für „Umstellerware“.
- Anerkennung der Umstellung auf Öko-Bewirtschaftung als Ausgleichsmaßnahme im Zuge der Neufassung der Ökokonto-Verordnung.
- Unbürokratische Förderung der Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen und Begleitung durch eine Beratungsstelle.
- Damit das KÖLBW seine Erwartungen erfüllen kann, muss das Land die Zuständigkeiten dort neu ordnen und eine zusätzliche Personalstelle einrichten.
- Ernährungszentren sind auszubauen, um die Bevölkerung über eine gesunde und regionale Ernährung aufzuklären. Regionalität und Saisonalität der Ernährung gehören in die Lehrpläne.
- Den bisherigen Pächtern landeseigener Flächen sollen diese Flächen vorrangig belassen werden. Eine Teilbetriebsumstellung auf Ökolandbau für diese Flächen soll nicht obligatorisch sein, sondern es müssen auch andere biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungsweisen, z.B. als öVF-Blümenwiese oder aus einem Katalog (neuer) FAKT-Maßnahmen oder die Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen (z.B. Lerchenfenster), auf diesen Flächen genügen.

§ 17 b Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

1. Die Aussage aus der Gesetzesbegründung, wonach sich aus den Reduktionszielen des Landes keine einzelbetrieblichen Reduktionsverpflichtungen ergeben, halten wir für eine wichtige und zentrale Grundlage für den weiteren Prozess. Im Widerspruch dazu steht im vorgeschlagenen Wortlaut des § 17 b: „Der Einsatz... wird bis zum Jahr 2030 landesweit um 40 bis 50 Prozent der Menge reduziert werden“. Diese Formulierung wird die Landesregierung, die landwirtschaftlichen Behörden und letztendlich die landwirtschaftlichen Betriebe unter unausweichlichen Zugzwang bringen. Die Formulierung setzt das von der Politik kommunizierte Ziel, mit den Gesetzesvorschlägen keine einzelbetriebliche Verpflichtung zur Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zu verfolgen, nicht rechtssicher um. Zwar wird eine solche Pflicht nicht direkt formuliert, in der gewählten Formulierung ist aber ein bindender Automatismus hin zum Zugriff auf die einzelnen Betriebe angelegt. Für den Berufsstand ist es zwingend erforderlich,

dass bereits die Formulierung des § 17 b in keinsten Weise eine Verpflichtung zur Zielerreichung andeutet. Die landwirtschaftlichen Verbände haben außerdem bereits im Eckpunkteprozess bekundet, dass sie ein ausgewiesenes Prozent-Ziel nicht für machbar halten. Die Formulierung des § 17b Absatz 1 muss somit lauten:

„Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln **soll** bis zum Jahr 2030 landesweit um **möglichst** 40 bis 50 Prozent reduziert werden.“

2. a) Ebenso ist der Erfüllungsaufwand für die Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes um bis zu 50 % bis zum Jahr 2030 in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht berücksichtigt. Dies ist zwingend noch zu ergänzen und dabei unter Einbeziehung aller Nachteile für die Betriebe zu beziffern.

b) Es bedarf einer Klarstellung, dass bei den Evaluierungen 2023 und 2027 nicht nur die Zieldefinition und -entwicklung, sondern auch die Höhe der Mengenreduktion von 40 bis 50 Prozent evaluiert/überprüft und ggf. angepasst wird.

c) In Absatz 2 wird geregelt, dass die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln Maßnahmen in der Landwirtschaft, im Forst, im Haus- und Kleingarten, bei öffentlichen Grünflächen sowie im Verkehrsbereich umfasst. In der Begründung werden jedoch nur Maßnahmen für die Landwirtschaft aufgeführt. Es wird vorgeschlagen, dass auch konkrete Maßnahmen für die nicht-landwirtschaftlichen Bereiche in das Gesetz aufgenommen werden.

3. Weiterhin ist auch entsprechend unserer Forderung im Volksantrag der Beitrag der Forschungseinrichtungen in dem Gesetzentwurf zu regeln und zwar durch einen neuen Abs. 5, wobei der bisherige Abs. 5 neuer Absatz 6 wird:

„(5) Forschungseinrichtungen und Landesanstalten untersuchen umfassend die Ursachen des Artenschwunds und erforschen geeignete Gegenmaßnahmen, zum Beispiel die Ermöglichung des Einsatzes moderner Technologien zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, auch in kleineren Agrarstrukturen. Die oberste Landwirtschaftsbehörde trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse zentral erfasst und ausgewertet werden.“

Begründung:

Ursachen und Faktoren, welche sich auf die Artenvielfalt auswirken, sind zahlreich und wirken untereinander in komplexer Art und Weise zusammen. Sie berühren eine Vielzahl von gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen. Diese gilt es zu erforschen, um nachhaltige Ansätze zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt im Land zu entwickeln. Unabdingbar ist dafür auch ein laufendes Monitoring der Artenvielfalt in Baden-Württemberg. Strategien zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln müssen gewährleisten, dass die heimische bäuerliche Landwirtschaft weiterhin marktfähige Lebensmittel erzeugen kann. Die Forschung hat zum Ziel, aufzuzeigen, wie Pflanzenschutz, Insektenschutz und umweltschonende Produktion besser miteinander vereint werden können. Die Kombination von zielgenauer Ausbring- und digitaler Technik bietet großes Potenzial zur Optimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln - wie auch die Weiterentwicklung und Verbesserung von Prognosemodellen.

4. Der BLHV respektiert den politischen Wunsch, den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln mengenmäßig zu reduzieren. Die Landwirtschaft bemüht sich um eine Reduktion sowohl aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht als auch aus eigenem Antrieb und mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Diskussion. Der Berufsstand hat sich zur Mitwirkung an der Pflanzenschutz-Reduktionsstrategie be-

kannt, obschon aktuell noch unklar ist, in welchem Umfang eine Pflanzenschutzmittelreduktion die gewünschte Steigerung der Artenvielfalt tatsächlich bewirken kann. Dazu unterbreiten wir nachfolgende Anregungen und Vorschläge:

- a. Das Ziel einer Reduzierung von 40 bis 50 % ist fachlich nicht machbar und den Landwirten auch nicht zu vermitteln. Es stellt sich die Frage, auf welcher Bezugsgröße die Reduktion dargestellt werden soll (auf Basis Tonnen Pflanzenschutzmittel, Tonnen Wirkstoffe, Liter angesetzte Spritzmittelbrühe ...?). Die Reduktionsstrategie muss zwingend darauf Rücksicht nehmen, dass das Ertrags- und Qualitätsniveau der heimischen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.
- b. Für eine schnelle Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ist auch die Pflanzenzüchtung sehr wichtig. Das Land muss sich dafür einsetzen, dass die neuen Züchtungstechnologien in Deutschland angewendet werden dürfen und somit der Zuchtfortschritt beschleunigt werden kann.
- c. Die Alternative ist ein offener, nicht auf bestimmte Ziele fixierter Prozess, der zu einer erkennbaren Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel führt. Der Umfang der wirtschaftlich realisierbaren Einsparungen ist in einem laufenden Prozess praxisnah für die jeweiligen Kulturen unter Begleitung von Experten zu ermitteln. Die Einrichtung eines Netzes von Erhebungsbetrieben kann Informationen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Referenzzeitraum und in der aktuellen Vegetationsperiode liefern. Den Erhebungsbetrieben ist der Aufwand für die jährlichen Meldungen angemessen zu vergüten.
- d. Landwirtschaftliche Betriebe sollten mit Hilfe der Beratung und der Förderung bei der Anwendung spezieller PSM-sparender Verfahren verstärkt unterstützt werden. Investitionen in Digitalisierung, Recyclingtechnik, Applikationstechnik, Verfahren biologischer Schädlingsbekämpfung und mechanische Beikrautregulierung (durch Hacken, Striegeln, Häufeln, Messermähwerke) sind zu fördern. Um einen breiten Zugang zur Förderung zu ermöglichen, ist das AFP mit ausreichenden Mitteln auszustatten. Die Zugangsvoraussetzungen sind anzupassen.
- e. Die Fördermaßnahmen müssen den Mehraufwand und die Ernteeinbußen sowie eine Anreizkomponente abdecken. Die Förderprogramme sind entsprechend auszurichten und mit Haushaltsmitteln auszustatten.
- f. Die Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel aus Baden-Württemberg, wie sie die Standards des Lebensmittelhandels, aber auch der gesetzliche Verbraucherschutz verlangen, muss weiterhin für jeden landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich möglich sein. In Deutschland zugelassene chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel müssen auch in Baden-Württemberg weiterhin einsetzbar bleiben.
- g. Auch nichtlandwirtschaftliche Anwender, allen voran die Deutsche Bahn AG, sollten gehalten sein, die Reduktion von chemisch-synthetischem Pflanzenschutzmitteleinsatz in einem vergleichbaren Erhebungs-Netz darzustellen.
- h. Verbleibende etwaige Ertrags- und Einkommensverluste durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel müssen durch das Land ausgeglichen werden.
- i. Im Wald ist der Einsatz von PSM bereits äußerst gering. Eine weitere Reduktion wird hier nur sehr bedingt möglich sein. Die aktuell im Wald zu beobachtenden Klimafolgeschäden erhöhen derzeit den Bedarf an Pflanzenschutzmittel. Es ist zu befürchten, dass dieser Zustand künftig häufiger auftritt. Grundsätzlich stehen die Forstbetriebe der Entwicklung von entsprechenden Verfahren und Techniken sicher offen gegenüber, sofern dadurch die ohnehin schon kritische wirtschaftliche Lage nicht weiter verschärft wird.

§ 17 c Integrierter Pflanzenschutz

1. Der Gesetzentwurf ermöglicht in Schutzgebieten (außerhalb von Naturschutzgebieten) auf intensiv genutzten Flächen des ökologischen und konventionellen Landbaus weiterhin den notwendigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Dieser Ansatz wird unterstützt. Die damit verbundene Einführung zusätzlicher landesspezifischer Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes (IP) in Verbindung mit Dokumentation und Fachrechts-Kontrollen bedeutet auf rund 30 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche je nach deren Praktikabilität aber einen mehr oder weniger hohen Zusatzaufwand. LTZ, Pflanzenschutzberater und Praktiker sind an der Präzisierung der landesspezifischen Maßnahmen zu beteiligen. Der Gefahr von Produktionseinstellungen oder der Kapitulation kleinerer Nebenerwerbsbetriebe vor neuen Dokumentationspflichten ist zu begegnen.

2. Entsprechend der Begründung zu § 17 c Abs. 2, wonach auch die Dokumentation im Rahmen des wirtschaftlichen Fachrechts erfolgt, ist auch der Gesetzeswortlaut wie folgt zu ändern:

„(2) Die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ist von den Betrieben im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts zu dokumentieren und wird in dessen Rahmen kontrolliert.“

3. Um den Integrierten Pflanzenschutz vorbildlich umsetzen zu können, benötigen die landwirtschaftlichen Betriebe eine gewisse Flexibilität (Auswahlmöglichkeit) bei der Umsetzung der landesspezifischen IP-Vorgaben.

4. Darüber hinaus unterbreiten wir noch folgende Anregungen und Vorschläge:

1. Anwender sind bereits per Gesetz oder durch Vermarktungseinrichtungen zu Aufzeichnungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes verpflichtet. Die Aufzeichnung der zusätzlichen landesspezifischen Maßnahmen muss zusammen mit den bereits bestehenden Aufzeichnungspflichten erledigt werden können.
2. Strenge Datenschutzbestimmungen und die Zweckbindung der Daten sind zu gewährleisten.
3. Angebot an Dokumentationshilfen der öffentlichen Hand, möglichst digital. Kontrollen werden im Rahmen und Umfang des bestehenden Fachrechts umgesetzt und gehen nicht darüber hinaus.
4. Landesspezifische Vorgaben zum IP dürfen kein Verbot von Pflanzenschutzmitteln nach sich ziehen. Die VO-Ermächtigung für zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum IP gefährdet Planungssicherheit und Pflanzenbau. Die landesspezifischen Vorgaben müssen von Experten des Pflanzenbaus und -schutzes (z. B. JKI, LTZ Augustenberg) definiert werden.
5. Auswahl an Pflanzenbau- und Pflanzenschutzmaßnahmen ist unbürokratisch veränderbar entsprechend dem sich ändernden Bedarf. Um Resistenzen zu vermeiden, benötigen wir eine ausreichende Anzahl von Pflanzenschutzmitteln im Lande.
6. Eine hohe Flexibilität bei der Auswahl von Maßnahmen und dazu eine Liste geeigneter Maßnahmen ist zu gewährleisten, aus der die Acker-, Obst- oder Weinbauern eine gewisse Anzahl an geeigneten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzmaßnahmen auswählen können.
7. Die Einhaltung einer „weiten“ Fruchtfolge ist bei Auftreten von Fruchtfolgeschädlingen nicht immer nötig. Die Betrachtung ist regional und kulturspezifisch anzustellen. Beispielsweise wird beim Maiswurzelbohrer aktuell eine enge Fruchtfolge (zwei Mal Mais) als ausreichend angesehen, um auf Insektizide zu verzichten.

8. Spritzfenster sollten nicht von jedem Betrieb oder gar auf jeder Fläche angelegt werden müssen, sofern zu befürchten ist, dass sie als Infektionsherde wirken und eine Steigerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bedingen könnten.
9. Die Gesetzesänderung betrifft auch den Bauernwald aufgrund der Vorgabe, Pflanzenschutzmittel in Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten nur noch nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz anzuwenden. Mehr als ein Viertel der Landeswaldfläche liegt in Natura 2000-Gebieten (rd. 390.000 ha), bei den Landschaftsschutzgebieten sind es sogar rund ein Drittel der Fläche (450.000 ha). Da die in der geplanten Änderung des LLG definierten Grundsätze des Landes in forstlichen Betrieben nicht umsetzbar sind, besteht hier potenziell eine erhebliche Benachteiligung der Forstwirtschaft. Es ist deshalb klarzustellen, dass die Vorgaben des IP des Landes nicht für Waldflächen gelten, da sie dort nicht umsetzbar sind.

§ 17 d Refugialflächen

1. Die Landesregierung möchte, dass auf 10 % der landwirtschaftlichen Fläche des Landes - sowohl der konventionell, wie auch der ökologisch bewirtschafteten - Fördermaßnahmen umgesetzt werden, um Lebens- und Rückzugsräume für Wildarten zu schaffen. Das kann die Landwirtschaft nur unterstützen, wenn die Umsetzung auf rein freiwilliger Basis geschieht.
2. Vorhandene Refugialflächen müssen bei der Zielerreichung berücksichtigt werden. In der überwiegend kleinräumig strukturierten Agrarlandschaft Baden-Württembergs sind bereits viele solcher Flächen vorhanden. Diese müssen zunächst erhoben und dann primär zu diesem Zweck eingerechnet werden; ebenso Flächen mit nur eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzbarkeit wie Gewässerrandstreifen. Ein Landschaftsindex sollte eingeführt werden, um bestimmte Landschaften vom Erfordernis von Refugialflächen zu befreien, weil sie ohnehin schon strukturreich sind. Rand- und Strukturelemente stellen wertvolle Lebensräume dar und müssen mit einem entsprechenden, gewichteten Faktor beim Refugialflächenanteil berücksichtigt werden.
3. Der Refugialflächenanteil muss sich dringend auf die gesamte landwirtschaftliche Fläche und nicht auf die einzelnen Landnutzungsarten beziehen. Dies ist durch die Formulierung des § 17 d entsprechend zum Ausdruck zu bringen und nicht nur in der Begründung.
4. Das Land strebt im Zuge dessen an, dass jeder Betrieb auf 5 % seiner Flächen ökologisch wirksame Maßnahmen umsetzt, und verfolgt dieses Ziel auch bei der Fortentwicklung der GAP (vgl. 5%-Quote ökologischer Vorrangfläche). Hierbei muss berücksichtigt werden, dass eine kleinstrukturierte Agrarlandschaft bereits einen besonderen Beitrag zur Artenvielfalt erbringt. Diese Kleinstrukturen müssen erhalten sowie gefördert und nicht durch zusätzliche Auflagen belastet werden, z.B. durch zusätzliche Dokumentationspflichten im Rahmen des Integrierten Pflanzenschutzes. Es ist in der Begründung klarzustellen, dass nicht jeder landwirtschaftliche Betrieb fünf Prozent vorhalten muss, sondern das Flächenziel des Landes von fünf Prozent den Durchschnitt aller Betriebe (Landesmittel) darstellt.

5. Hinweise und Vorschläge:

1. Eine Verpflichtung des Einzelbetriebs, 5 % an ökologisch wirksamen Maßnahmen umsetzen zu müssen, wird strikt abgelehnt. Nur die Umsetzung auf rein freiwilliger Basis durch FAKT-, LPR- und AFP-Maßnahmen wird unterstützt.

2. Die Fördermaßnahmen müssen einen spürbaren finanziellen Anreiz erhalten, da dieser die Akzeptanz deutlich erhöht.
3. Die Landesregierung soll sich bei der Weiterentwicklung der GAP dafür einsetzen, dass keine Vorfestlegungen erfolgen, die eine Anhebung der Baseline bewirken und somit eine Einengung der Förderfähigkeit bedeuten.
4. Die Produktivität und der rechtliche Status (Ackerstatus) sind zu respektieren. Priorität müssen Maßnahmen haben, die nachweislich zielführend sind.
5. Es ist klarzustellen, dass mit einzelbetrieblicher „Ausweisung“ von Refugialflächen je Landnutzungsart (Acker, Grünland) kein hoheitlicher Akt gemeint sein kann, sondern eine Codierung freiwilliger FAKT-Maßnahmen durch den Antragsteller nach seiner Wahl in FIONA.
6. Bei den 5 % auf Grünlandflächen sollten „extensive Bewirtschaftung“ oder auch „Brache“ (z.B. Streuobst-Mulchfläche) ausreichen. Auf die kumulativ angegebene Qualität „artenreich“ sollte verzichtet werden, weil man diesen Zustand nicht erzwingen kann. Zudem droht für artenreiches Grünland ein kontraproduktiver gesetzlicher Biotopschutz im Zuge des nationalen Aktionsprogrammes.
7. Gerade in kleinstrukturierten und abwechslungsreichen Agrarlandschaften ist die Ausweisung von Refugialflächen entbehrlich, da Flächen mit dieser Funktion bereits vorhanden sind.
8. Kleinbetriebe, die aufgrund ihrer Betriebsstruktur bereits einen Beitrag für Vielfalt leisten und Betriebe mit hochwertigen Kulturen und Tieren sind von der 5%-Pflicht auszunehmen.
9. Landschaftselemente müssen unbürokratisch zur Erreichung der 5 %-Quote einzelbetrieblich berücksichtigt werden, auch wenn diese bisher nicht beihilfefähig waren.
10. In Dauerkulturen muss die Begrünung von Gassen als Refugialfläche gesamtbetrieblich anrechenbar sein.
11. Betriebe sollten frei in ihrer Entscheidung sein, wie sie die gewünschte 5 %-Quote erfüllen. Entscheidend ist die Summe von FAKT, LPR, (CC-)Landschaftselementen und öVF-Greening.

Art. 2 Nummer 8 Änderung § 21

Die vorgesehenen Änderungen dürfen nicht dazu führen, dass die konventionelle Landwirtschaft jetzt ins Hintertreffen gerät. Das Land hat wiederum dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um im Bildungswesen die Bedeutung regionaler Ernährung und Biodiversität zu vermitteln. Über die bereits vorgesehenen Änderungen in § 21 ist deshalb auch der nachfolgende § 22 wie folgt zu ändern:

Förderung der Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft; Artenvielfalt

„(3) (neu): Das Land fördert den Beitrag der Landwirtschaft zur Artenvielfalt, insbesondere durch Ausbau des kooperativen Natur- und Artenschutzes, durch Schaffung von Anreizen zur Förderung der Artenvielfalt und von nachhaltigen Perspektiven für bäuerliche Familienbetriebe.“

Begründung:

Die Vielfalt unserer bäuerlichen Familienbetriebe muss auch zugunsten der Artenvielfalt erhalten werden. Die vorbildliche Förderpolitik des Landes darf deshalb nicht durch ordnungspolitische Vorgaben ersetzt werden. Die seit Jahren kontinuierlich steigende Bereitschaft der Landwirtschaft, freiwillig Umwelt- und

Naturschutzmaßnahmen umzusetzen, ist weiter zu fördern und auszubauen, zum Beispiel durch produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen oder die Prämierung der Bindung von CO₂ durch zusätzlichen Humusaufbau im Boden.

Eine Ergänzung und Erweiterung unseres Vortrags behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir betonen nochmals die Notwendigkeit einer dezidierten und gründlichen Auseinandersetzung mit dieser komplexen Materie und ihren Auswirkungen, die jetzt nicht in einem Schnellverfahren durch ein Notparlament im Rahmen der die Gesellschaft und damit auch die Landwirtschaft extrem belastenden Corona-Pandemie erfolgen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Fiebig
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Vorschlag des BLHV e.V. für Fördermaßnahmen in FAKT II und LPR zur Umsetzung des Eckpunktepapiers (BiodiversitätsStärkungsgesetz) von MLR + UM BW und des Volksantrags